

Brandschutzbestimmungen und Brandschutzmaßnahmen für Veranstaltungen, Märkte und Feste (im Freien)

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg gibt unter Hinweis auf Artikel 38 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. § 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie anderweitig einschlägigen Brandschutzbestimmungen auszugsweise die wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

Zuständigkeit

Die Brandverhütung obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg.

Den Beschickern wird empfohlen, sich in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig in Verbindung zu setzen:

Stadt Augsburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Vorbeugender Brandschutz
86143 Augsburg
Tel. 0821/3 24 – 37400
Fax. 0821/3 24 – 37419
Email: vorbeugender.brandschutz@augsburg.de

Hausanschrift:
Alter Postweg 91
86159 Augsburg

Die Beauftragten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sind ermächtigt Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

Flucht- / Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

1. Stände/Zelte/Pavillons u.a. müssen einen Mindestabstand von 5m zu fester Bebauung einhalten. Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht mit brennbaren Baustoffen oder Bauteilen überdacht werden. Ferner dürfen in ihnen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.
2. Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten, - Aufstellflächen u.v.m.) sowie vorhandene Brandschutzeinrichtungen (Hydranten, Feuermelder, o.ä.) sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt oder überbaut werden.
3. Während der gesamten Veranstaltung muss eine mind. 3,50m breite Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

Standbau / Dekorationen

1. **Bauprodukte**, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen (entsprechend DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen bzw. DIN EN 13501-1) **mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen**; für Bedachungen, die höher als 2,50 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare (B2) Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1.

2. **Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen** (Anforderungen entsprechend DIN 4102-1 und DIN EN 13501-1).
3. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein. Der Nachweis über das Imprägnieren und der verwendeten Lösung ist auf Verlangen vorzulegen
4. Leichtentzündbare Stoffe (Verpackungsmaterial und dgl.) dürfen außerhalb der Betriebe nicht gelagert werden. Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Elektrische Strahler u. ä. Wärmegeräte sind so aufzustellen, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Des Weiteren sind sie während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Beleuchtungsgeräte dürfen mit brennbaren Stoffen nicht umgeben werden, die durch die Wärme-Entstehung entzündet werden können.

Feuerlöscher

Jeder Betrieb hat in Anlehnung an die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten Nr. 2.6.2 eine ausreichende Anzahl amtlich zugelassener, nach DIN EN 3 genormter Feuerlöscher für die geeigneten Brandklassen bereitzuhalten, mind. aber einen Feuerlöscher mit 6 LE / Löschvermögen 21 A (z.B. 6 l Wasserschaumlöscher). In Gebäuden oder Zelten sind Pulverlöscher regelmäßig nicht geeignet. Für Fritteusen sind spezielle Fettbrandlöscher mit einem Löschvermögen von mind. 25 F erforderlich. Sie sind an augenfälligen und gut zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen und gebrauchsfähig zu halten.

Feuerlöscher sind entsprechend einschlägiger technischer Richtlinien und Verordnungen alle zwei Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch fachkundige Prüfer überprüfen zu lassen. Wir empfehlen aber aufgrund der Belastung durch häufige Standortwechsel dies jährlich zu erledigen.

Verwendung von Gas

Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den geltenden technischen Regeln und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 79 bzw. 80) zu errichten und zu betreiben. Wir weisen auf die Information über die Verwendung von Flüssiggas ASI 8.04 der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe hin. Diese ist als Arbeitsschutzinformation auch den Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Die Betriebssicherheit der Gasgeräte ist von einem Sachkundigen zu prüfen und zu bestätigen. Die geforderte Prüfbescheinigung nach BGG 935 bzw. BGG 937 oder vergleichbar muss bei der Anlage bereitliegen und ist bei einer Abnahme der Veranstaltung sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen.

Anlagen ohne Gasabnahmeschein, ohne die erforderliche Genehmigung bzw. solche, die bei der Abnahme als nicht ausreichend sicher angesehen werden, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Offenes Feuer / Kohlegrills

Offenes Feuer, Kohlegrills usw. erfordern eine Beurteilung im Einzelfall. Sie sind nur zulässig, wenn vorher eine **schriftliche Genehmigung** des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz erteilt wurde. Für jede dabei genehmigte Brennstelle ist zusätzlich ein 6l Wasser-/Wasserschaumlöscher bereitzuhalten.

Zum Anzünden dürfen keine leichtentzündlichen, brennbaren Flüssigkeiten, wie z.B Spiritus verwendet werden.

Bei Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 sind für Kohlegrills besondere Maßnahmen erforderlich, die mit dem ABuK abzustimmen sind. Offenes Feuer ist ab Waldbrandgefahrenstufe 4 zu löschen bzw. darf nicht entzündet werden.

Die vorgenannten Auflagen dienen der Vermeidung von Brandgefahren und damit der Vermeidung von Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Beschäftigten und Besuchern sowie Sachwerten. Deshalb bitten wir in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihrer Kunden um konsequente Beachtung der Punkte.